



LAND
TIROL



Wirtschaftsförderungsprogramm Nachhaltigkeit und Ökologisierung

**Förderung von Energiesparmaßnahmen und
von erneuerbaren Energieträgern**

**Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer
Energieträger und auf Basis industrieller und
gewerblicher Abwärmeprozesse**

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

A. Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern	3
1. Zielsetzung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
2.1. Solaranlagen.....	3
2.2. Thermische Gebäudesanierung	3
2.3. Wärmepumpen	3
2.4. Energiesparen in Betrieben.....	3
2.5. Stromerzeugung in Insellagen	4
3. Fördernehmer*innen	4
4. Art und Ausmaß der Förderung	4
5. Verfahrensbestimmungen.....	4
6. Kumulierung.....	5
B. Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	6
1. Zielsetzung.....	6
2. Gegenstand der Förderung.....	6
3. Fördernehmer*innen	6
4. Art und Ausmaß der Förderung	6
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten.....	6
6. Verfahrensbestimmungen.....	7
7. Verpflichtungszeitraum.....	7
8. Kumulierung.....	7
Allgemeine Bestimmungen	8
1. Rahmenrichtlinie	8
2. EU-rechtliche Grundlagen.....	8
3. Publizitätsvorschriften.....	9
4. Geltungsdauer	9
Abkürzungsverzeichnis.....	10
Impressum	10

A. Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die gewerbliche Unternehmen in Tirol Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevante Gase sowie zur Einsparung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Weiters wird damit den Klimazielen Rechnung getragen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderung werden Investitionen in Energiesparmaßnahmen, sowie in Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern unterstützt, wenn diese freiwillig gesetzt oder durch die Umsetzung die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich unterschritten werden.

Es werden die unten angeführten Förderschwerpunkte zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie zur Anwendung erneuerbarer Energieträger unterstützt. Diese sind weitgehend identisch mit den gleichlautenden Förderschwerpunkten der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Nähere inhaltliche Details können somit den dortigen Förderrichtlinien bzw. -bestimmungen entnommen werden. Diese Landesrichtlinie kann jedoch in einigen wenigen Details von der jeweiligen Bundesrichtlinie abweichen.

Pro Förderschwerpunkt kann nur ein Förderansuchen innerhalb von einem Jahr (gerechnet ab Einreichdatum) eingebracht werden.

2.1. Solaranlagen

Es werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme in betrieblich genutzten Gebäuden unterstützt.

2.2. Thermische Gebäudesanierung

Die thermische Gebäudesanierung betrifft die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Dabei werden Investitionen zur Dämmung der obersten Geschossdecken bzw. des Daches, zur Dämmung der Außenwände, zur Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens, zur Sanierung bzw. zum Austausch der Fenster und Außentüren gefördert. Zudem können der Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung, außenliegenden Verschattungssystemen zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, hinterlüftete Fassadensysteme und hinterlüftete Fassadenschalungen, sowie Investitionen in eine Fassaden- und Dachbegrünungen gefördert werden. Es werden nur umfassende Gebäudesanierungen und keine Einzelmaßnahmen unterstützt.

2.3. Wärmepumpen

Es werden Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder zur Versorgung von Wärmenetzen (z.B. Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen) von betrieblich genutzten Objekten gefördert. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Pufferspeicher, primärseitige hydraulische Einbindungen, elektrische Installationen und Anlagenregelungen.

2.4. Energiesparen in Betrieben

Unterstützt werden folgende Maßnahmen:

- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung der Raumluft)
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10% Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung von Straßen- und Außenbeleuchtung, von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich und von Innenbeleuchtung bei Bestandsgebäuden
- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

2.5. Stromerzeugung in Insellagen

Es werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten) gefördert. Dabei können:

- Fotovoltaikanlagen
- Kleinwasserkraftwerke
- Blockheizkraftwerke
- Windkraftanlagen
- elektrische Energiespeicher

berücksichtigt werden.

Stromproduzierende Anlagen in Gebieten mit Netzzugangsmöglichkeiten sind generell nicht förderbar.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 30% der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.

5. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Förderung von Energiesparmaßnahmen wird aufgrund der identischen Förderungsinhalte bei den vorgenannten Förderungsschwerpunkten mit jenen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderungsverfahrens in sehr enger Kooperation mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland abgewickelt. Dies führt dazu, dass das Förderungsverfahren in nahezu allen für die Unternehmen wesentlichen Bereichen eng mit dem Förderungsverfahren bei der KPC verbunden ist und damit Doppelanmeldungen nicht notwendig sind.
- (2) Der jeweilige Förderantrag ist entsprechend den in den Informationsblättern für die jeweiligen Förderbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegten Förderbestimmungen bis spätestens 31.12.2025 einzureichen. Die Antragstellung erfolgt online direkt auf der von der KPC für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform. Dieses Förderansuchen wird vom Land Tirol gleichzeitig als Förderansuchen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol – Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern anerkannt.
- (3) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die KPC.
- (4) Die Förderentscheidung über die Landesförderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

- (5) Im Falle einer positiven Förderentscheidung wird der fördernehmenden Person von der Landesförderstelle für alle nicht pauschalierten Förderungen eine Fördervereinbarung über die Landesförderung übermittelt. Bei negativen Förderentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die KPC. Bei allen pauschalierten KPC-/ Landesförderungen erfolgt gleichzeitig mit dem Genehmigungsschreiben analog zur KPC auch die Auszahlung der Landesförderung. Eine Fördervereinbarung ist bei pauschalierten Förderprojekten im Sinne einer vereinfachten Förderabwicklung nicht vorgesehen.
- (6) Die Kostenabrechnung und –kontrolle erfolgt durch die KPC, deren Ergebnis von der Landesförderstelle anerkannt wird.
- (7) Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt durch die Landesförderstelle.

6. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

B. Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

1. Zielsetzung

Die Forcierung von Energieversorgungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern stellt ein besonderes Ziel der Tiroler Energiepolitik dar und steht damit im Einklang mit der Strategie des Bundes zur Erreichung des Klimazieles insbesondere in Verbindung mit der dabei notwendigen deutlichen CO₂-Reduktion. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, ist eine enge Kooperation mit den Förderinstrumenten des Bundes im Rahmen der „Betrieblichen Umweltförderung im Inland“ sinnvoll.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Schwerpunktes „Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger“ werden unten angeführte Investitionsvorhaben unterstützt. Diese Förderschwerpunkte sind identisch mit den gleichlautenden Förderschwerpunkten der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Die näheren Details können somit den dortigen Förderrichtlinien bzw. –bestimmungen entnommen werden.

- Biomasse Nahwärmeanlagen
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Geothermische Nahwärmeanlage

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, sowie sonstige unternehmerisch tätige Organisationen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt je nach Fördermaßnahme (sh. Pkt. 2.) 30% der förderbaren Kosten zuzüglich allfälliger Zuschläge, wobei bei diesen Maßnahmen eine gemeinsame Bundes- und Landesförderung im Verhältnis 60:40 vorgesehen ist. Die genauen Fördersätze sowie die näheren Bestimmungen zu dieser Förderung sind den entsprechenden Förderrichtlinien des Bundes im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“, welche durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) abgewickelt wird, zu entnehmen.

Die anteilige Landesförderung ist somit generell an die gleichzeitige positive Förderentscheidung des Bundes im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung im Inland gebunden.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind den gleichlautenden Förderrichtlinien des Bundes im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ – Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu entnehmen.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Der Antrag gilt auch als rechtzeitig eingebracht, wenn er vor Projekt-/Investitionsbeginn bei der KPC eingegangen ist. Für die Förderentscheidung sind die im formellen Förderansuchen angeführten Unterlagen/Informationen erforderlich. Bei Anlagen die dem Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke oder qm:kompakt unterliegen, werden die benötigten Unterlagen bzw. Informationen nach Möglichkeit aus der jeweiligen qm-Datenbank bezogen.
- (2) Die Förderung der Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wird aufgrund der identischen Förderinhalte bei den vorgenannten Förderschwerpunkten mit jenen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes – Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und Abwärmeauskopplung - im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderverfahrens in sehr enger Kooperation mit der KPC als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland abgewickelt.
- (3) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt in der Regel durch die KPC. Darüber hinaus kann die Förderstelle aber im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.
- (4) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (5) Weiters hat sie in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen sie für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (6) Die Förderstelle ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Förderentscheidung für die anteilige Landesförderung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch individuell verlängert werden. Diesbezüglich wird auch auf die Verpflichtungszeiträume/Verfahrensbestimmungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten als auch der Einhaltung der Umweltstandards hingewiesen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an die fördernehmende Person. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

2. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), geändert durch
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/452 vom 15. März 2021 (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 1)
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/917 vom 4. Mai 2023 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159)
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

berichtigt durch

- Berichtigung (ABl. L 283 vom 27.09.2014, S. 65)

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen

schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).

- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

(2) Diese Förderung kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

3. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

4. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Förderansuchen müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein. Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BEV	Battery Electric Vehicle
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff	auf den nächsten Seiten
inkl.	inklusive
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt	Punkt
S.	Seite
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: shutterstock.com